

GESUNDHEIT UND STEUERN

Steuern, Recht und Wirtschaft für Heilberufe

2. Quartal 2016



HSP STEUER® DE
OSTBRANDENBURG

HSP STEUER Ziegenhagen Kietzer Berlik
PartGmbH Steuerberatungsgesellschaft

Schloss Diedersdorf
15306 Vierlinden OT Diedersdorf

Tel.: +49(0)3346-8555-0
Fax: +49(0)3346-8555-55
E-Mail: ostbrandenburg@hsp-steuer.de
Website: www.hsp-steuer.de/ostbrandenburg

>Dipl.-Kfm. Elmar Ziegenhagen ist auch
Fachberater für den Heilberufebereich
(IFU/ISMgGmbH) und
Fachberater Gesundheitswesen
(IBG/HS Bremerhaven)

INHALTSVERZEICHNIS

STEUERN UND RECHT

Aufwendungen für eine Habilitationsfeier als Werbungskosten | Seite 1

Altenpflege aus steuerlicher Sicht
| Seite 1 - 2

Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen der Patienten in Rehabilitationskliniken | Seite 2

Gewerbesteuerpflicht von Behandlungen im Rahmen einer Psychotherapeutenausbildung | Seite 2 - 3

GESUNDHEITSPOLITIK UND RECHT
Sozialversicherungsrecht – Ist ein im Krankenhaus tätiger „Honorararzt“ sozialversicherungspflichtig? | Seite 3 - 4

Bundesgerichtshof konkretisiert Pflichten des Betreibers eines Ärztebewertungsportals | Seite 4

HONORAR

Vom Honorar zum Nettoeinkommen – was verdienen Ärzte und Psychotherapeuten? | Seite 2

PRAXISFÜHRUNG

Schmerzensgeld wegen Haarverlust nach Chemotherapie | Seite 2 - 4

FINANZEN

Sind Ihre Bankeinlagen sicher? | Seite 4

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

STEUERN UND RECHT

Aufwendungen für eine Habilitationsfeier als Werbungskosten

Ein Urteil des Finanzgerichts Sachsen gibt Hinweise darauf, wann die Kosten für Feiern, wie in diesem Fall die Habilitationsfeier eines Chefarztes für Chirurgie, steuerlich nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können.

Für die Gerichtsentscheidung spielte die Gesamtschau der Umstände die ausschlaggebende Rolle. Unter Abwägung der im vorliegenden Fall bekannten Umstände sei von einem überwiegend privaten Anlass für die Feier auszugehen. Die Bewirtung habe nicht in den Räumen des Arbeitgebers und außerhalb der Arbeitszeit stattgefunden. Die Zusammensetzung der Teilnehmer sei ausschließlich vom Kläger bestimmt worden. Er habe feststehende Bezüge erhalten und auf eigene Initiative und eigene Kosten für verschiedene Kollegen eine Feier organisiert. Dies spreche dafür, dass hier die privaten Gründe in den Vordergrund träten, da die Pflege der persönlichen Beziehungen zu den Kollegen und die Präsentation seiner Person einen hohen Stellenwert einnehmen. Für die Zuordnung der Aufwendungen zum beruflichen oder privaten Bereich ist daher auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter (des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers), um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt.

Zu berücksichtigen ist außerdem, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, ob sich die finanziellen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist oder ob das nicht der Fall ist.

Soweit der Kläger die Feier genutzt haben will, sich Entscheidungsträgern im universitären Bereich außerhalb seiner wissenschaftlichen Tätigkeit zu zeigen, ist dies für das Gericht nicht plausibel. Für das Berufungsverfahren sind Gremien zuständig, die – anders vielleicht als in der Privatwirtschaft – feststehenden Regularien hinsichtlich der Befähigung der sich um eine Professorenstelle bemühenden Bewerber zu folgen haben.

Die unterschiedlichen Versionen, die der Kläger zur Zusammensetzung der Teilnehmer angegeben hat sowie die ergänzenden Ausführungen des Klägersvertreters im Termin vom 15. April 2015 haben ebenfalls Zweifel aufkommen lassen.

Hinweis: Das Verfahren (VI R 52/15) ist jetzt beim BFH anhängig.

Quelle: FG Sachsen 2 K 542/11

Altenpflege aus steuerlicher Sicht

Unsere Bevölkerung wird aufgrund optimaler Medizin und Betreuung immer älter. Immer mehr Menschen erleben ihren letzten Lebensabschnitt außerhalb ihres Zuhause, denn die moderne Arbeits- und Wohnwelt lässt eine klassische Betreuung der Eltern durch ihre Kinder kaum noch zu oder überfordert sie. Je nach Grad des Betreuungs- oder Pflegebedarfs sind betreutes Wohnen, Altenheim oder Altenpflegeheime die letzten Stationen im Leben.

2. Quartal 2016

Wenn reine Altersgründe für die Unterbringung in einem Altersheim oder Altenwohnheim eine Rolle spielen, werden die Kosten steuerlich der normalen Lebensführung zugerechnet und sind nicht absetzbar. Liegt eine Krankheit oder Behinderung vor und ist eine Unterbringung in einem Pflegeheim oder Altenpflegeheim in Verbindung mit einer Pflegestufe erforderlich, sind die Heimkosten in unbegrenzter Höhe als außergewöhnliche Belastungen absetzbar.

Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen formuliert nun einen Fall neu und wirft dabei eine Reihe von Fragen auf, denen sich der Bundesfinanzhof annehmen muss. Mit Urteil (Az. 12 K 206/14) wurde entschieden, dass einer älteren Dame, die nach Ihrem Einzug in ein Altenheim pflegebedürftig nach Pflegestufe I wurde, die steuerliche Anerkennung der Heimkosten abgelehnt wurde. In diesem Fall hatten die Gutachter des medizinischen Dienstes ausgesagt, dass eine ambulante Pflege und keine vollstationäre Behandlung ausreichend sei. Daraufhin vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Heimkosten nach wie vor als übliche Kosten der Lebensführung anzusehen seien.

Das Urteil finden Sie unter folgendem Shortlink: <http://goo.gl/ZXwMtA>.

Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen der Patienten in Rehabilitationskliniken

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die als gesetzlicher Träger der Sozialversicherung im Rahmen der von ihr betriebenen Rehabilitationskliniken ohne medizinische Notwendigkeit Begleitpersonen von Patienten gegen privatrechtlich vereinbartes gesondertes Entgelt unterbringt und verpflegt sowie an ihre Mitarbeiter entgeltliche Verpflegungsleistungen erbringt, ist insoweit unternehmerisch tätig und führt steuerbare und steuerpflichtige Umsätze aus, wenn die genannten Leistungen für die Tätigkeiten in den Rehabilitationskliniken nicht unerlässlich sind oder dazu bestimmt sind, den Rehabilitationskliniken zusätzliche Einnahmen zu verschaffen. Soweit der Leitsatz eines aktuellen BFH-Urteils.

Sachverhalt:

Die Klägerin ist ein gesetzlicher Träger der Sozialversicherung und betreibt mehrere Reha-Kliniken. Sie bietet auch Begleitpersonen ihrer Patienten die entgeltliche Unterbringung und Verpflegung in den Kliniken an. Das Finanzamt behandelte diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig. Die Klinik vertrat dagegen die Meinung, dass sie eine hoheitliche Tätigkeit ausübe und demzufolge die Leistungen umsatzsteuerfrei seien. Dagegen vertrat der BFH die Auffassung, dass die gewünschte Steuerbefreiung des § 4 Nr. 15 Buchst. b UStG auf die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen der Patienten nicht anzuwenden sei.

Im Übrigen seien die Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen im Wesentlichen dazu bestimmt gewesen, zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu Unternehmen lägen, die der Mehrwertsteuer unterliegen.

Quelle: BFH-Urteil XI R 52/13

Gewerbsteuerpflicht von Behandlungen im Rahmen einer Psychotherapeutenausbildung

Erlöse aus der Behandlung von Patienten durch Auszubildende, die die Ausbildungseinrichtung im Rahmen der Psychotherapeutenausbildung erzielt, unterliegen der Gewerbesteuer. Dies hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 31. August 2015 (Az. 9 K 2097/14 G) entschieden.

Die Klägerin ist eine GmbH, die Psychotherapeuten ausbildet. Neben Schulungsräumen unterhält sie auch psychotherapeutische Ambulanzen, in denen gesetzlich krankenversicherte Patienten von Auszubildenden unter fachlicher Aufsicht behandelt werden. Über diese Behandlungen rechnet die Klägerin mit den gesetzlichen Krankenkassen über die kassenärztliche Vereinigung ab. Sie behandelte sowohl die Anmeldegebühren der Auszubildenden als auch die Erlöse aus den Behandlungsleistungen als umsatzsteuer- und als gewerbsteuerfrei.

Das Finanzamt war demgegenüber der Auffassung, dass die Klägerin zwar insgesamt umsatzsteuerfreie Leistungen erbringe, jedoch mit den Behandlungsleistungen der Gewerbesteuer unterliege. Dies sah das Gericht ebenso und wies die Klage ab. Von der Gewerbesteuer seien berufsbedingte Einrichtungen – wie die der Klägerin – nur nach § 3 Nr. 13 GewStG befreit, soweit ihre Leistungen gemäß § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei seien. Hierunter fielen nur die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen. Die Klägerin erbringe mit den Behandlungsmaßnahmen zwar auch Ausbildungsleistungen gegenüber ihren Schülern, die hierdurch die

HONORAR UND UMSATZ

Vom Honorar zum Nettoeinkommen – was verdienen Ärzte und Psychotherapeuten?



Das Einkommen der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten wird leider oft mit dem Umsatz verwechselt. „So viel verdient ein Arzt“ ist immer wieder zu lesen – genannt wird dann die Honorarsumme. Das Honorar ist aber der Umsatz, nicht das Einkommen.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat auf Ihrer Webseite eine Aufteilung des Einkommens dargestellt:

<http://www.kbv.de/html/2121.php>.

PRAXISFÜHRUNG

Schmerzengeld wegen Haarverlust nach Chemotherapie



Das Oberlandesgericht Köln hat einer Patientin ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 EUR wegen dauerhaften Haarverlusts nach einer Chemotherapie zugesprochen. Grund für die Ersatzpflicht des verklagten Krankenhauses ist aber nicht ein Behandlungsfehler, sondern die unzureichende Aufklärung durch die Klinikärzte über die Risiken des verwendeten Krebsmedikamentes. Die Besonderheit liegt darin, dass es sich nicht um vorübergehenden Haarausfall, sondern um dauerhaften Haarverlust handelte.

Sachverhalt:

Die Patientin hatte sich wegen Brustkrebs im Krankenhaus operieren lassen. Die anschließende Chemotherapie führten die

für die Berufsausbildung notwendigen Praxiserfahrungen sammeln könnten. Die hierin liegenden nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen erbringe sie jedoch allein gegenüber den Patienten, mit denen eine eigenständige Rechtsbeziehung bestehe. Nur hierfür werde sie von den Krankenkassen vergütet, nicht aber für die damit im Zusammenhang stehenden Ausbildungsmaßnahmen. Eine Betrachtung als einheitlicher Vorgang scheidet daher aus. Die Klägerin könne sich für Zwecke der Gewerbesteuer auch nicht auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen, wonach mit der Aus- und Fortbildung verbundene Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit seien. Diese Regelung entfalte nur Bindungswirkung für das Umsatzsteuerrecht. Auch eine analoge Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 13 GewStG scheidet vorliegend aus.

Quelle: PM FG Münster

GESUNDHEITSPOLITIK UND RECHT

Sozialversicherungsrecht – Ist ein im Krankenhaus tätiger „Honorararzt“ sozialversicherungspflichtig?



Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass „Honorarärzte“, die entsprechend ihrer ärztlichen Ausbildung in den klinischen Alltag eingegliedert sind und einen festen Stundenlohn erhalten, regelmäßig abhängig beschäftigt und damit sozialversicherungspflichtig sind.

Im zugrundeliegenden Fall hatte das klagende Krankenhaus mit einer Gynäkologin (Beigeladene) einen „Honorararztvertrag“ geschlossen. Die Ärztin sollte für die Dauer von einem Monat Patienten in der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe betreuen und behandeln. Die Beigeladene sollte nach dem Wortlaut des abgeschlossenen „Honorararztvertrages“ als „Selbstständige“ tätig sein, sich also selbst versichern. Der „Honorararztvertrag“ kam mithilfe einer Onlinevermittlung zustande. Als Stundenlohn waren 60 EUR vereinbart. Die Patienten wurden der Ärztin zugewiesen. Die Behandlung erfolgte entsprechend der Ausbildung selbstständig, das Letztentscheidungsrecht hatte der Chefarzt. Die Gynäkologin arbeitete im Team mit den im Krankenhaus tätigen weiteren Ärzten und dem nichtärztlichen Personal.

Das klagende Krankenhaus beantragte bei der beklagten Rentenversicherung die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status der beigeladenen Gynäkologin. Die Beklagte stellte fest, dass die Ärztin im Krankenhaus im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig war und daher der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliege (von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht war die Beigeladene befreit). Das Landessozialgericht hat bestätigt, dass die Tätigkeit der beigeladenen Gynäkologin in dem Krankenhaus als abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einzuordnen sei. Dies ergebe sich vor allem daraus, dass die Ärztin kein Unternehmerrisiko zu tragen habe und im Wege der funktionsgerecht dienenden Teilhabe in den Arbeitsprozess des Krankenhauses eingegliedert sei.

Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung sei § 7 Abs. 1 SGB IV. Entscheidend sei die Eingliederung in den Betrieb. Dabei sei die jeweilige Tätigkeit zu beurteilen, nach der der einzelne Dienst angetreten worden sei. Die Ärztin habe im Team mit den anderen Mitarbeitern des Krankenhauses gearbeitet. Dass die Beigeladene, solange der Chefarzt ihr diesbezüglich keine konkreten Vorgaben erteilt hatte, selbst entscheiden konnte, in welcher Reihenfolge sie die ihr jeweils zugewiesenen Patienten behandelte, entspreche dem Ablauf auf Station. Dabei komme es nicht darauf an, mit welcher Häufigkeit chefarztliche Weisungen tatsächlich erteilt wurden. Etwaige Handlungsspielräume für die Beigeladene, die gegen die jedenfalls funktionsgerecht dienende Eingliederung in den Betrieb der Klägerin sprechen könnten, lägen nicht vor.

behandelnden Ärzten mit einem damals recht neuen und besonders wirksamen Medikament durch.

Nach der Behandlung trat bei der Klägerin dauerhafter Haarverlust ein. Körperbehaarung, Wimpern und Augenbrauen fehlen seitdem fast vollständig. Das Kopfhaar wächst nur teilweise nach. Über dieses Risiko hatten die Ärzte die Klägerin nicht aufgeklärt. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Es war der Auffassung, dass es zum Behandlungszeitpunkt keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Risiko eines dauerhaften Haarverlusts gegeben habe.

Das Oberlandesgericht hat die Situation anders bewertet. Nach den vom Hersteller zum Behandlungszeitpunkt (2007/2008) veröffentlichten Fachinformationen für Ärzte habe die Gefahr bestanden, dass als Folge des Medikaments ein dauerhafter Haarausfall eintreten würde. Im Rahmen einer Studie hätte sich bei einer mittleren Nachbeobachtungszeit von 55 Monaten bei 3,2 % der Patientinnen dauerhafter Haarausfall eingestellt. Auf dieser Grundlage sei die Klägerin vor Einleitung der Chemotherapie fehlerhaft aufgeklärt worden.

Nach dem Erkenntnisstand, der für einen sorgfältigen, senologisch tätigen Gynäkologen bei Führung des Aufklärungsgesprächs und Beginn der Chemotherapie zu berücksichtigen war, hätte die Klägerin über das Risiko aufgeklärt werden müssen, dass bei Verwendung des Medikaments ein dauerhafter Haarverlust eintreten könnte. Denn Patienten müssten vor einer ärztlichen Behandlungsmaßnahme „im Großen und Ganzen“ wissen, worauf sie sich einlassen. Über das Risiko eines dauerhaften Haarverlusts sei auch dann aufzuklären, wenn es sich selten verwirkliche. Die Komplikation würde, sofern sie eintritt, Patienten meist schwer belasten und daher bezüglich der Entscheidung für oder gegen eine Behandlung Bedeutung haben.

Ohne Erfolg blieb der – grundsätzlich zulässige – Einwand des Krankenhauses, dass sich die Patientin auch bei vollständiger Aufklärung für die Chemotherapie mit dem Medikament entschieden hätte.

Der Senat hatte die Klägerin nachdrücklich und lange befragt und es danach für plausibel gehalten, dass sie sich im Fall einer vollständigen Aufklärung in einem sogenannten „echten Entscheidungskonflikt“ befunden hätte. Es sei nicht sicher, dass sich die Patientin bei der Abwägung zwischen einer abstrakten höheren Überlebenswahrscheinlichkeit mit dem Medikament und dem geringen aber konkreten Risiko des dauerhaften Haarverlustes auch bei vollständiger Aufklärung für diese Therapie entschieden hätte.

Bei der Höhe des Schmerzensgeldes hat der Senat insbesondere berücksichtigt,

2. Quartal 2016

Der 2. Senat hat weiter ausgeführt, dass die Gynäkologin auch kein unternehmerisches Risiko getragen habe. Als Gegenleistung für die von ihr erbrachte Tätigkeit habe ihr eine Stundenvergütung – insoweit typisch für Beschäftigte – in Höhe von 60 EUR zugestanden. Bezogen auf die geschuldeten Dienste habe die Beigeladene – wie jeder andere Beschäftigte auch – allein das Risiko des Entgeltausfalls in der Insolvenz des Arbeitgebers zu tragen. Eine Gewinn- und Verlustbeteiligung, die für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit sprechen könnte, sahen die vertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich nicht vor. Der Einsatz eigenen Kapitals sei nicht erkennbar. Eigene Betriebsmittel – bis auf die Arbeitskleidung – seien nicht eingesetzt worden. Über eine eigene Betriebsstätte habe die Beigeladene ohnehin nicht verfügt. Sie sei auf der Abteilung für Gynäkologie und im Kreißaal der Klägerin eingesetzt gewesen. Die erforderlichen Arbeitsmittel seien dort vorhanden gewesen.

Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen

Bundesgerichtshof konkretisiert Pflichten des Betreibers eines Ärztebewertungsportals

Ein Zahnarzt hat vor dem Bundesgerichtshof gegen das Ärztebewertungsportal Jameda geklagt. Jameda ist ein Portal zur Arztsuche und -bewertung. Dort können Interessierte Informationen über Ärzte aufrufen. Registrierten Nutzern bietet das Portal zudem die Möglichkeit, die Tätigkeit von Ärzten zu bewerten. Die Bewertung, die der jeweilige Nutzer ohne Angabe seines Klarnamens abgeben kann, erfolgt dabei anhand einer sich an Schulnoten orientierenden Skala für insgesamt fünf vorformulierte Kategorien, namentlich „Behandlung“, „Aufklärung“, „Vertrauensverhältnis“, „genommene Zeit“ und „Freundlichkeit“. Ferner besteht die Möglichkeit zu Kommentaren in einem Freitextfeld. Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die Bewertung des Klägers durch einen anonymen Nutzer, er könne den Kläger nicht empfehlen. Als Gesamtnote war 4,8 genannt. Sie setzte sich aus den in den genannten Kategorien vergebenen Einzelnoten zusammen, darunter jeweils der Note „6“ für „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Vertrauensverhältnis“. Der Kläger bestreitet, dass er den Bewertenden behandelt hat. Der Kläger forderte die Beklagte vorprozessual zur Entfernung der Bewertung auf. Diese sandte die Beanstandung dem Nutzer zu. Die Antwort des Nutzers hierauf leitete sie dem Kläger unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bedenken nicht weiter. Die Bewertung beließ sie im Portal.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten, es zu unterlassen, die dargestellte Bewertung zu verbreiten oder verbreiten zu lassen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Der für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat diese Entscheidung aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die beanstandete Bewertung ist keine eigene „Behauptung“ der Beklagten, weil diese sie sich inhaltlich nicht zu eigen gemacht hat. Die Beklagte haftet für die vom Nutzer ihres Portals abgegebene Bewertung deshalb nur dann, wenn sie zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat. Deren Umfang richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der beanstandeten Rechtsverletzung, den Erkenntnismöglichkeiten des Providers sowie der Funktion des vom Provider betriebenen Dienstes zu. Hierbei darf einem Diensteanbieter keine Prüfungspflicht auferlegt werden, die sein Geschäftsmodell wirtschaftlich gefährdet oder seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschwert.

Auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte ihr obliegende Prüfpflichten verletzt. Der Betrieb eines Bewertungsportals trägt im Vergleich zu anderen Portalen von vornherein ein gesteigertes Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sich. Diese Gefahr wird durch die Möglichkeit, Bewertungen anonym oder pseudonym abzugeben, verstärkt. Zudem erschweren es derart verdeckt abgegebene Bewertungen dem betroffenen Arzt, gegen den Bewertenden direkt vorzugehen. Vor diesem Hintergrund hätte die beklagte Portalbetreiberin die Beanstandung des betroffenen Arztes dem Bewertenden übersenden und ihn dazu anhalten müssen, ihr den angeblichen Behandlungskontakt möglichst genau zu beschreiben. Darüber hinaus hätte sie den Bewertenden auffordern müssen, ihr den Behandlungskontakt belegende Unterlagen, wie etwa Bonushefte, Rezepte oder sonstige Indizien, möglichst umfassend vorzulegen. Diejenigen Informationen und Unterlagen, zu deren Weiterleitung sie ohne Verstoß gegen § 12 Abs. 1 TMG in der Lage gewesen wäre, hätte sie an den Kläger weiterleiten müssen. Im weiteren Verfahren werden die Parteien Gelegenheit haben, zu von der Beklagten ggf. ergriffenen weiteren Prüfungsmaßnahmen ergänzend vorzutragen.

Quelle: PM BGH zu VI ZR 34/15

dass es bei der Klägerin zu erheblichen und nachhaltigen psychischen Folgen und seelischen Belastungen aufgrund des Haarverlustes gekommen ist.

Die Revision gegen die Entscheidung ist nicht zugelassen worden. Das Urteil ist damit nur mit der sogenannten Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof angreifbar.

Quelle: PM OLG Köln

FINANZEN

Sind Ihre Bankeinlagen sicher?



Unter dem Blickwinkel einer laufenden europäischen Finanz- und Bankenkrise scheint es angebracht zu sein, sich über die Sicherheit seiner Bank und der dort liegenden Einlagen genauer zu informieren.

Um die Sicherheit der eigenen Guthaben zu überprüfen, bietet sich das Portal „Einlagensicherung“ im Internet an.

Dieses Einlagensicherungsportal ist ein Gemeinschaftsprojekt des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. (Bankenverband) und des Prüfungsverbandes deutscher Banken e. V. Ziel ist es, Kunden von Kreditinstituten über das Schutzsystem für Einlagen in Deutschland zu informieren – über die gesetzliche und freiwillige Einlagensicherung, die Anlegerentschädigung und die Institutssicherung.

Darüber hinaus wird für die Banken in privater Rechtsform die Schutzhöhe detailliert ausgewiesen.

Quelle: <http://einlagensicherung.de>